

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jules Philippin, eidg. Oberst, in Neuenburg, Präsident;
Jules Grandjean, Oberst, im Artilleriestab, in La Chaux-de-Fonds,
Vize-Präsident;
Louis de Perret, Oberst, im Artilleriestab, in Neuenburg, Be-
richterstatter;

Henri Sace, eidg. Major, in Colombier, bei Neuenburg, Sekretär;
Georges Louis Quinche, Major der Infanterie, in Neuenburg, Kapitän.

Nach Einsichtnahme der auf uns übergegangenen laufenden Geschäfte hat das abgetretene Centralkomite unter dem 17. Okt. 1868 die Sektionen aufgerufen, ihm bis zum darauffolgenden Monat Dezember ihre Ansichten über den Entwurf einer Neorganisation des Heeres mitzuteilen. Es war die Absicht des abgetretenen Komites, die Anschauungen der Sektionen in einem Generalbericht zu verwerthen, welcher dem Tit. Bundesrat und dem Tit. eidgenössischen Militärdepartement überreicht werden sollte.

Aus uns unbekannten Gründen haben die Sektionen diese Aufforderung des Zuger Komites nicht beantwortet, und wir wenden uns deshalb ebenfalls mit der Bitte an Sie, sich ungestüm mit diesem wichtigen Gegenstande zu beschäftigen.

Es ist nunmehr gewiss, daß die Tit. Bundesversammlung sich erst nach ihrer periodischen Erneuerung mit der Frage der Neorganisation des Heeres befassen wird. Dieser Umstand gewährt den Sektionen und dem Centralkomite die erwünschte Zeit zu den sie betreffenden Arbeiten.

Damit dieselben von dem Tit. Bundesrat und dem Tit. Militärdepartement benutzt werden können, ist es indessen notwendig, sie den genannten Behörden bis Ende Juni d. J. einzufinden.

In Folge dessen, thure Eidgenossen, haben wir folgenden Beschluß gefaßt, welchen wir uns beehren, zur Kenntnis der Sektionen zu bringen, indem wir eine jede auf das Dringendste einladen, in Allem was sie betrifft an der Ausführung der Aufgabe mitzuwirken.

1. Die Sektionen sind eingeladen:

- a) Den vom eidg. Militärdepartement in seinem Bericht vom 1. Nov. 1868 eingereichten Entwurf einer Heeresorganisation zu diskutiren;
 - b) ihre Bemerkungen über diesen Entwurf dem unterzeichneten Komite spätestens bis zum 15. Juni d. J. zu übersenden.
2. Das Centralkomite wird die von den Sektionen eingegangenen Bemerkungen in einen Generalbericht zusammenfassen, den es am nächsten 30. Juni mit den Originalberichten an den Tit. Bundesrat einsenden wird.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tit. eidg. Militärdepartement mitgetheilt werden.

Thure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen!

Es scheint uns überflüssig, Sie auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen, den wir uns hiermit beehren, den Sektionen vorzulegen.

Jeder Entwurf einer Heeresorganisation (und derjenige, welcher uns vorliegt, in besonders hohem Grade) regt nicht bloß rein militärische Fragen an, sondern zieht die Aufmerksamkeit der Bürger auf die mannigfachsten und wichtigsten Fragen der Politik, der Nationalökonomie und des Finanzwesens.

In unserem thurenen Vaterlande berührt mehr als in irgend einem anderen Lande die Zusammensetzung und Organisation der Armee den Lebenssinn der Nation.

Dieser Hinweis genügt für die Offiziere unserer Armee, um uns ihre Mitwirkung, und die der Sektionen an dem Werke der sorgfältigen Prüfung zu sichern, zu dem wir sie hiermit einladen.

Ohne irgendwie auf die Form der von uns erbetenen Arbeiten bestimmend einzutreten zu wollen, und bloß zu dem Zwecke einer leichteren Anordnung des Mitgetheilten in dem von uns auszuführenden Generalbericht, ersuchen wir die Sektionen, so weit es möglich, ihre Bemerkungen in folgende Kapitel unterzubringen:

- I. Allgemeine Betrachtungen, — politische — ökonomische, — finanzielle, &c.
- II. Zusammensetzung und numerische Stärke des Heeres.
- III. Die Dienstdauer im Allgemeinen.
- IV. Centralisation des Unterrichts; Dauer des Instruktionsdienstes.
- V. Organisation der taktischen Einheiten.

- VI. Ernennung der Offiziere.
- VII. Numerische Stärke und Organisation der Divisionen.
- VIII. Organisation der Depots.
- IX. Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung.
- X. Zusammensetzung und Organisation des Generalstabs.
- XI. Gründung der Territorial-Divisionen.
- XII. Schlussbetrachtungen.

Zudem wir auf Ihre patriotische Mitwirkung an der uns übertragenen Aufgabe zählen, senden wir Ihnen, thure Waffenbrüder, getreue und liebe Eidgenossen, unsern herzlichen Gruß.

Im Namen des Centralkomites der schweiz. Militär-Gesellschaft:

Der Präsident: Der Sekretär:
Philippon, eidg. Oberst. H. Sace, eidg. Major.

A u s l a n d .

Norddeutschland. (Zur Frage der Kriegsversicherung.) Die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank in Berlin hat für diese Branche einen Prospekt ausgegeben, wonach sie ihren Mitgliedern nach dem Prinzip der Gegenstelligkeit die volle Versicherungssumme auch für den Fall gewährt, daß der Tod durch den Krieg oder in dessen Folge eintritt. Die Bedingungen, unter denen die Bank diesen Modus aufzunehmen gedenkt, sind kurz folgende: Die Mitglieder der Kriegsversicherung werden in drei Gefahrstufen getheilt, nach welchen die Kriegsprämien erhoben werden: 1) aktive Offiziere aller Chargen, 2) feldpflichtige Militärbeamte, inaktive aber dienstpflichtige Offiziere und Soldaten vom Feldwebel abwärts, 3) nicht feldpflichtige Militärbeamte und heerespflichtige Personen aller Chargen. Neben einem Eintrittsgefele von $\frac{2}{3}\%$ der Versicherungssumme, wovon der vierte Theil als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank fließt, zahlen die Mitglieder einen Zuschlag von jährlich resp. $\frac{2}{3}\%$, $\frac{1}{2}\%$ und $\frac{1}{3}\%$ der Versicherungssumme so lange, bis für die verschiedenen Gefahrstufen 10% resp. $7\frac{1}{2}\%$ und 5% des versicherten Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes angehäuft werden sind. Von da ab wird die Kriegsprämie auf die Hälfte ermäßigt und so lange fortgehoben, bis die Höhe der Beiträge jedes Mitglieds an den Kriegsfond nach Maßgabe der Gefahrstufen resp. 20%, 15% und 10% der versicherten Summe erreicht hat. Die angehäuften Zinsen sollen noch zur Verstärkung des Fonds, welche abgesondert von den sonstigen Fonds der Bank verwaltet werden, dienen. Dieser Fond wird im Falle eines Krieges durch die von der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank angehäuften Reserve für jedes einzelne durch den Krieg oder in Folge desselben verstorbene Mitglied der Kriegsversicherung verstärkt. Sobald die Mobilisierung ausgesprochen ist, werden die jährlichen Kriegsprämien sofort und so oft nachgehoben als nöthig ist, damit die drei Gefahrstufen mindestens resp. 5%, $3\frac{1}{2}\%$ und $2\frac{1}{2}\%$ der Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes in dem Kriegsfond vorrätig sind. Die in den 1. und 2. Gefahrstufe Versicherten, welche in eine höhere Gefahrstufe ehrüden, haben von da ab die für diese Gefahrstufe normirte Kriegsprämie zu entrichten. Nach beendigtem Kriege und nach Rücktritt des Versicherten in die resp. geringere Gefahrstufe wird wiederum die geringere Kriegsprämie erhoben. Wird die versicherte Summe bei der Norddeutschen Lebensversicherungs-Bank fällig, ohne daß während der Versicherungs-Dauer ein Krieg ausbrochen, durch welchen der Kriegsfond in Anspruch genommen worden, so erhält der Versicherte aus dem Kriegsfond auf Verlangen die eingezahlten Kriegsprämien ohne Zinsen zurück. Hat jedoch ein Krieg stattgefunden, so findet die Zurückgabe der eingezahlten Kriegsprämien nur so weit statt, als dieselben durch Kriegsschäden nicht in Anspruch genommen wurden. Streift der Versicherte im Kriege oder während und in Folge desselben, so zahlt die Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank an den Kriegsfond die volle rechnungsmäßige Reserve des Versicherten. Die Kriegsversicherung tritt ein Jahr nach ihrem Abschluß in Kraft.

Was uns bei Durchsicht dieser, dem Prospekt entnommenen Bedingungen am meisten auffällt, ist die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilisierung die Leistungen der Mitglieder in einer Weise in Anspruch genommen werden können, welche nach unserem Anschauungen nicht wohl durchführbar sind. Man bedenkt, daß die Kriegsversicherung, wie überhaupt die Lebensversicherung nur für verheirathete Militärs einen reellen Wert haben kann. Wird die Mobilisierung ausgesprochen, so treten an den Militärs als Familienvater Pflichten heran, welche ihn zwingen, seine disponiblen Gelder für den Lebensunterhalt seiner Familie zu verwenden, die er in Nahrungsgegenen nicht zurücklassen kann! Wo soll er in solchen, an sich schon geldknappen Zeiten die nötigen Mittel zur Zahlung seiner Kriegsprämien hernehmen? Wird da nicht oft die ganze Versicherung illusorisch werden und zum Nachteil der Versicherten erlöschen? Wir fürchten, daß dieser Punkt derjenige ist, an welchem sich viele Militärs und Landwehrleute mit Recht stören werden und möchten vor allen Dingen den Rath geben, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie diese Frage günstiger für die Versicherten gelöst werden kann. (Versicherungszettelung des Aktionärs.)